

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision**

**A. Worum es geht**

Gemäss Artikel 11 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) beschliesst der Stadtrat unter anderem über die Anpassung von Gebühren mit Lenkungscharakter oder für hoheitliche Leistungen, die nicht in Konkurrenz zu Privaten erbracht werden. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest, deren Gegenstand und Grundzüge durch das übergeordnete Recht vorgegeben sind, überprüft jährlich die Angemessenheit der in den Anhängen aufgeführten, dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip unterstehenden Gebühren und passt sie wenn nötig an.

Aufgrund veränderter kantonaler rechtlicher Rahmenbedingungen, neuer Erkenntnisse im Vollzug und der Praxis sowie wegen zu tiefer Kostendeckung sind diverse Gebührenerneuerungen und -anpassungen bzw. -aufhebungen im Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) (Anhang III GebR) vorzunehmen. Ausserdem sind vereinzelt Aufgabenverschiebungen von einer Direktion zu einer anderen im Anhang des Gebührenreglements formell nachzuvollziehen und aufgrund der neuen Zuständigkeit der Direktion SUE in den Anhang III aufzunehmen bzw. aufgrund der weggefallenen Zuständigkeit der Direktion SUE aus dem Anhang III zu streichen.

Die Gebührentatbestände folgender Abteilungen bedürfen einer Anpassung:

*1. Gebühren der Abteilung Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt (FZQ)*

Verschiedenste Gebührentarife der FZQ gemäss Anhang III des Gebührenreglements sind nicht mehr aktuell. Dazu gehören insbesondere folgende Gebührentatbestände:

- Anpassung der Tarife für die Beseitigung von Insekten durch die Berufsfeuerwehr (Anhang III Ziffer 6.5.4 GebR). Im Vergleich zu den effektiven Kosten ist der jetzige Tarif von Fr. 50.00 zu tief angesetzt. Aus Sicherheitsgründen soll aber nicht ein kostendeckender Tarif eingeführt werden, sondern ein Rahmentarif von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 zur Anwendung gelangen;
- Aufhebung der Gebühren für das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen, da es sich nicht um eine hoheitliche Tätigkeit der Feuerwehr handelt (Anhang III Ziffer 6.4 GebR);
- Aufhebung der Gebühren für das Erstellen eines Zivilschutz-Dienstbüchleins-Duplikats, da die Geschäftsstelle Zivilschutzorganisation Bern und das Zivilschutzkommando nicht mehr legitimiert sind, Duplikate von Dienstbüchlein auszustellen (Anhang III Ziffer 7.1.2 GebR);
- Vereinheitlichung bzw. Ergänzung von Anhang III Ziffern 6.2.3. und 6.5.3 GebR, Bildung einer einzigen Ziffer (neu Anhang III Ziffer 6.6 GebR), sprachliche Anpassungen und Aktualisierungen von Gesetzesbezeichnungen (Anhang III Ziffern 6 und 7 GebR).

Im Übrigen werden die anzupassenden Gebührentarife nachfolgend unter B. dargestellt und erläutert.

## 2. Gebühren des Amtes für Umweltschutz (AfU)

Bei der Stadt Bern ist das AfU für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) zuständig. Aufgrund einer Teilrevision der LRV sind neu auch Holzfeuerungen mit Feuerwärmeleistungen < 70 kW messpflichtig. Entsprechend müssen neu neben den Öl- und Gasfeuerungen auch die Holzfeuerungen durch das AfU kontrolliert werden. Damit der entsprechende Aufwand auch den Verursachern in Rechnung gestellt werden kann, hat der Kanton Bern hierfür einen Mustergebührentarif erarbeitet. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die neuen Tarife den neuen Mustertarifen entsprechen sollen. Die neu aufzunehmenden Tarife werden nachfolgend unter C. aufgeführt und erläutert.

## 3. Gebühren des Polizeiinspektorats (PI)

Auch die Gebührentarife und -tatbestände im Anhang III Ziffer 4 ff., welche durch das PI angewendet werden, sind teilweise veraltet – so z.B. die Pauschalen der Signalisation für den Bundesplatz, um die Parkplätze bei Veranstaltungen jeweils aufzuheben – oder können so in der Praxis nicht mehr gehandhabt werden und sind aus diesem Grund abzuändern bzw. aufzuheben. Ausserdem sollen drei Gebührentatbestände aus dem Anhang II (PRD) neu in den Anhang III (SUE) aufgenommen werden. Zu den einzelnen Änderungen wird auf die nachfolgenden Erläuterungen unter D. verwiesen.

## B. Gebühren FZQ

### 1. Anpassung der Tarife für die Beseitigung von Insekten durch die Berufsfeuerwehr

Der Stadtrat beschloss am 14. März 2002 (Stadtratsbeschluss Nr. 101/2002), für die Beseitigung von Insekten eine Gebühr von Fr. 50.00 einzuführen (Anhang III Ziffer 6.5.4 GebR). Seit diesem Beschluss wird die Gebühr eingezogen. Für die Beseitigung von Bienenschwärmen werden keine Gebühren erhoben (Anhang III Ziffer 6.1 Buchstabe e GebR).

In den letzten vier Jahren führte die Berufsfeuerwehr Bern durchschnittlich 360 Insekteneinsätze (davon 104 Bieneneinsätze) pro Jahr durch.

Im Vergleich zu den effektiven Kosten ist der jetzige Tarif von Fr. 50.00 zu tief angesetzt:

Bei Wespen- und Hornisseinsätzen verrechnet die Berufsfeuerwehr heute folgende Kosten:

Pauschale von	Fr. 50.00 sowie
Bearbeitungsgebühr von	Fr. 10.00 (bei Rechnungsstellung)
zuzüglich MWST	Fr. 4.60
Total	Fr. 64.60 pro Einsatz

Die effektiven Kosten (ohne Materialkosten und exkl. MWST) belaufen sich auf:

Fahrzeug	
Grundtarif für Kleinalarmwagen 48 oder 49	Fr. 50.00
Tarif für Kleinalarmwagen 48 oder 49 pro Stunde	Fr. 80.00

Personal	
Gruppenführer pro Stunde	Fr. 115.00
Mannschaft pro Stunde	Fr. 95.00
Parkdienst pro Einsatz	Fr. 28.75

Ein Einsatz dauert im Schnitt zwischen 30 Minuten bis 1 Stunde (ohne Autodrehleiter).

**Totalkosten für 30 Minuten Fr. 223.75**

**Totalkosten für 1 Stunde Fr. 368.75**

Wird ausserdem die Autodrehleiter (ADL) benötigt, berechnen sich die Kosten zusätzlich folgendermassen:

Fahrzeug	
Grundtarif für ADL 17 oder 19	Fr. 150.00
Tarif für ADL 17 oder 19 pro Stunde	Fr. 200.00

Personal	
Mannschaft/Fahrer ADL pro Stunde	Fr. 95.00

Einsatzkosten ADL 30 Min. – 1 Stunde (zusätzlich)

Totalkosten für 30 Minuten Fr. 297.50

Totalkosten für 1 Stunde Fr. 445.00

**Totalkosten mit ADL für 30 Minuten Fr. 521.25**

**Totalkosten mit ADL für 1 Stunde Fr. 813.75**

Der Maximaltarif soll nicht mehr als Fr. 300.00 betragen. Dieser wird nur ausnahmsweise bei aufwendigen Einsätzen mit der ADL zum Tragen kommen. Für den Grossteil der Einsätze wird der Mindesttarif von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Zum Vergleich erheben Feuerwehren in anderen Kantonen einen Tarif zwischen Fr. 90.00 (z.B. Feuerwehr Pratteln) und Fr. 250.00 (z.B. Feuerwehr Laufental). Die breite Bevölkerung soll es sich leisten können, ein Wespen- oder Hornissennest gegen eine Gebühr entfernen zu lassen. Es wird daher bewusst von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr abgesehen. Wird die Gebühr zu hoch angesetzt, so wird dies dazu führen, dass für die Entfernung der Nester vermehrt keine Hilfe angeboten wird. Die Entfernung von Insektenestern gehört aber nicht in die Hände von Laien. Diese können sich dadurch selber oder Dritte gefährden. Zudem kann eine unsachgemässe Entfernung von Nestern durch Anzünden mit Benzin zu Bränden führen. Wespennester bestehen aus einer dünnen papierartigen Substanz, genauer gesagt zerkauten, eingespeichelten Holzfasern. Wespennester brennen sehr leicht und das Entzünden eines Wespennests kann schnell und unkontrolliert zu einem übergreifenden Feuer werden.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
6.5.4	Beseitigung von Insekten	50.00
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
6.5.4	Beseitigung von Insekten (unter Vorbehalt von Ziff. 6.1 Bst. e)	<u>100.00-300.00</u>

2. *Aufhebung der Gebühren für das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen (Anhang III Ziffer 6.4 GebR)*

Das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen ist keine hoheitliche Aufgabe der Feuerwehr. Die Berufsfeuerwehr verzichtet bereits seit Längerem auf das Abschleppen oder Bergen von Fahrzeugen, da sie mit solchen Einsätzen die privaten Abschleppdienste konkurrenziert. Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge i.S.v. Artikel 8 Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV; BSG 761.111) und Unfallfahrzeuge werden durch die Kantonspolizei bzw. durch von dieser beauftragten Abschlepp- und Pannendiensten entfernt.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
<b>6.4</b>	<b>Gebühren für das Abschleppen und Bergen von Fahrzeugen</b>	Gebühren nach Ziff. 2.11.2
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>6.4</b>	<i><u>Aufgehoben</u></i>	

3. *Aufhebung der Gebühren für das Erstellen eines Zivilschutz-Dienstbüchleins-Duplikates (Anhang III Ziffer 7.1.2 GebR)*

Die Geschäftsstelle Zivilschutzorganisation Bern plus und das Zivilschutzkommando sind nicht mehr legitimiert, Duplikate von Dienstbüchlein auszustellen. Diese Aufgabe obliegt dem Kreiskommando/Sektionschef des Kantons gemäss Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Miliärdienstpflicht vom 22. November 2017 (VMDP; SR 512.21).

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
7.1.2	Erstellen eines Zivilschutz-Dienstbüchlein-Duplikates	50.00
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
7.1.2	<i><u>Aufgehoben</u></i>	

4. Zusammenfassung bzw. Ergänzung von Anhang III Ziffern 6.2.3. und 6.5.3 GebR zu einer einzigen Ziffer (neu Anhang III Ziffer 6.6 GebR), Aufnahme der Gebühr für ungewollte automatische Alarme an die Berufsfeuerwehr Bern bei Systemen ohne anerkannte Übermittlungstechnik sowie sprachliche Anpassungen und Aktualisierungen von Gesetzesbezeichnungen

## 4.1 Das Wort Wehrwesen wird durch das Wort Feuerwehrwesen ersetzt:

Bisher		Tarif/Franken
6.1	<p><b>Ausnahmen von der Gebührenpflicht</b></p> <p>In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben:</p> <p>c. Instruktionen gegenüber öffentlichen Stellen, welche im Bereich der Gefahrenabwehr oder des Wehr- und Rettungswesens tätig sind;</p>	
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
6.1	<p><b>Ausnahmen von der Gebührenpflicht</b></p> <p>In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben:</p> <p>c. Instruktionen gegenüber öffentlichen Stellen, welche im Bereich der Gefahrenabwehr oder des <u>Feuerwehr-</u> und Rettungswesens tätig sind;</p>	

## 4.2 Vereinheitlichung und Ergänzung von Anhang III Ziffern 6.2.3. und 6.5.3 GebR, Bildung einer einzigen Ziffer (neu Anhang III Ziffer 6.6 GebR).

Gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11) üben die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter die unmittelbare Aufsicht über das Feuerwehrwesen der Gemeinden aus. Die mittelbare Aufsicht über die Feuerwehren obliegt der kantonalen Gebäudeversicherung (Artikel 44 Absatz 1 FFG). Der Regierungsrat überträgt der Gebäudeversicherung (GVB) durch Verordnung die kantonalen Aufgaben betreffend die Öl-, Gas-, Chemie- und Strahlenwehr sowie die Bekämpfung biologischer Wirkstoffe und die Einsätze bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln. Er kann ihr weitere Aufgaben im Fachbereich der Feuerwehr übertragen (Artikel 44 Absatz 3 und 4 FFG). Die Gebäudeversicherung erlässt Weisungen über Entschädigungen (Artikel 29 Absatz 1 Bst. k der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV; BSG 871.111)). Für die Entschädigungen bei nachbarlicher Hilfeleistung erlässt die Gebäudeversicherung Richtlinien (Artikel 38 Absatz 2 FFV). Nachbarliche Hilfeleistung bedeutet, dass alle Feuerwehren benachbarte Feuerwehren auf Verlangen unterstützen, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können (Artikel 15 FFG). Die Gebäudeversicherung regelt die Entschädigung für solche Hilfeleistungen in Anhang 4 der Feuerwehrweisungen vom 1. Januar 2018 (FWW).

Stützpunktfeuerwehren sind vom Regierungsrat zur Unterstützung anderer Gemeinden beauftragte Feuerwehren (Artikel 16 FFG). Einsätze von Stützpunktfeuerwehren, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und Tunneln dienen, gelten als Sondereinsätze. Der Regierungsrat bezeichnet die erforderliche Zahl geeigneter Stützpunkte für diese Einsätze (Sonderstützpunkte) und legt deren Aufgaben und Ausrüstung fest (Artikel 17 FFG). Die Gebühren für Sonderstützpunkteinsätze sind in Anhang 2F der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) aufgeführt. Bei Sonderstützpunkteinsätzen trägt die GVB die Kosten und ist verantwortlich für das Inkasso (Ziff. 6 Merkblatt 404 der GVB vom 1. März 2015). Einsätze im Rahmen der nachbarlichen Hilfeleistung werden von den Feuerwehren verrechnet, die Kosten trägt zur Hälfte die GVB (Ziff. 4.2.4, Anhang 4, FWV).

Mit der Bildung der neuen Ziffer 6.6 wird klargestellt, wann das Gebührenreglement nicht zur Anwendung gelangt bzw. keine eigene Gebührentatbestände enthält: Für die Verrechnung von

Sonderstützpunkteinsätzen, Wahrnehmungen von kantonalen Aufgaben und nachbarlicher Hilfeleistung sind das kantonale Recht, die Weisungen und Merkblätter der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie Verträge mit derselben zu beachten. In Ergänzung zu den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern kommt bei nachbarlicher Hilfeleistung der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren in der Region Bern von Juni 2009 zur Anwendung (unterzeichnet durch die Gemeinden Bern/Bremgarten, Bolligen, Frauenkappelen, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Muri/Allmendingen, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen). Bei all diesen Einsätzen kommt das Gebührenreglement nicht zum Tragen.

Die Kann-Formulierung wird aufgehoben. Grundsätzlich wird Rechnung gestellt. Im Härtefall können die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner ein Gesuch um Gebührenerlass stellen (vgl. Art. 22 GebR).

Bisher		Tarif/Franken
<b>6.2</b>	<b>Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistung gemäss übergeordnetem Recht fallen.</b>	
6.2.3	Einsätze als Sonderstützpunktwehrdienst (pro Person und Stunde)	Zeittarif II-IV
<b>6.5</b>	<b>Gebühren für andere Dienstleistungen und Instruktionen</b>	
6.5.3	Bei Stützpunkteinsätzen und bei nachbarlicher Hilfeleistung können die Kosten gemäss Art. 38 der Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 zurückgefordert werden. Es gelten dafür die Wehrdienst-Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1. Januar 1995.	
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
6.2.3	<u>Aufgehoben</u>	
6.5.3	<u>Aufgehoben</u>	
<b>6.6 (neu)</b>	<b>Stützpunkteinsätze; kantonale Aufgaben; nachbarliche Hilfeleistung</b>  <u>Bei Stützpunkteinsätzen, Wahrnehmung von kantonalen Aufgaben und nachbarlicher Hilfeleistung werden die Kosten gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 zurückgefordert. Zu beachten sind die Feuerwehrweisungen und Merkblätter der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie Verträge/Leistungsvereinbarungen mit derselben. In Ergänzung zu den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern kommt bei nachbarlicher Hilfeleistung der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit der Feuerwehren in der Region Bern vom Juni 2009 zur Anwendung.</u>	

4.3 Ergänzung von Anhang III Ziffer 6.3.3 GebR durch die Gebühr für ungewollte automatische Alarmer an die Berufsfeuerwehr Bern bei Systemen ohne von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) anerkannte Übermittlungstechnik. Für ungewollte automatische Alarmer dieses Systemtyps wurden bereits in den letzten Jahren Gebühren erhoben, im GebR waren diese bisher nicht aufgeführt. Mit der Ergänzung werden die Gebühren für Fehlalarme vollständig erfasst.

Bisher		Tarif/Franken
<b>6.3</b>	<b>Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen</b>	
6.3.3	Fehlalarme a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig) b. 1. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr c. 2. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr d. 3. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	gebührenfrei 400.00 – 900.00 700.00 – 1200.00 900.00 – 1800.00
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>6.3</b>	<b>Gebühren für Gefahrenmeldeanlagen</b>	
6.3.3	Fehlalarme a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig) b. 1. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr c. 2. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr d. 3. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr e. <i>(neu) Fehlalarm bei Systemen ohne anerkannte Übermittlungstechnik, je Fehlalarm</i>	gebührenfrei 400.00 – 900.00 700.00 – 1200.00 900.00 – 1800.00 <i>1200.00-1800.00</i>

4.4 Aktualisierung der Gesetzesbezeichnungen und sprachliche Anpassungen:

Bisher		Tarif/Franken
<b>6.5</b>	<b>Gebühren für andere Dienstleistungen und Instruktionen</b>	
6.5.2	Wehrdienstmässige Betreuung von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken gemäss Art. 31 Bst. b Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994.	Zeittarif II-IV
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>6.5.</b>	<b>Gebühren für andere Dienstleistungen und Instruktionen</b>	
6.5.2	<u><i>Betreuung von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken durch die Feuerwehr gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994.</i></u>	Zeittarif II-IV

## 4.5 Anpassung der Bezeichnung:

Bisher		Tarif/Franken
7 7.2	<b>ZIVILSCHUTZ UND QUARTIERAMT</b> <b>Armee</b> Für das Überlassen von Unterkünften, Räumen, Arealen und Material an Truppen der Armee, gelten die Bestimmungen und Tarife in den jeweils gültigen Ergänzungen des Verwaltungsreglements der Schweizer Armee (VRE). Leistungen der Gemeinde, die nicht im VRE enthalten sind, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.	
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
7 7.2	<b>ZIVILSCHUTZ UND QUARTIERAMT</b> <b><u>Quartieramt</u></b> Für das Überlassen von Unterkünften, Räumen, Arealen und Material an Truppen der Armee, gelten die Bestimmungen und Tarife in den jeweils gültigen Ergänzungen des Verwaltungsreglements der Schweizer Armee (VRE). Leistungen der Gemeinde, die nicht im VRE enthalten sind, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.	

## C. Gebühren AfU

Sämtliche neu in den Gebührentarif der Direktion SUE (Anhang III) aufzunehmenden Gebührentatbestände, welche durch das AfU angewendet werden, betreffen die Feuerungskontrolle für sogenannte Holzfeuerungen mit einer Leistung bis 70 kW. Diese Holzfeuerungen sind aufgrund einer Teilrevision der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV) neu messpflichtig, weshalb das AfU als Vollzugsbehörde der LRV gemäss Artikel 13 LRV auch hier eine Kontrolltätigkeit ausüben hat. Mangels Erfahrung bei der Kontrolle von Holzfeuerungen wird beantragt, sich bei der Festlegung der Tarife an den noch nicht offiziellen kantonalen Empfehlungen (Entwurf des Mustergebührentarifs) zu orientieren. Es ist durchaus möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Tarife nochmals angepasst werden müssen, weil die Erfahrung zeigt, dass der Aufwand grösser ist. Folgende Tatbestände sind deshalb neu im Anschluss an die bestehende Ziffer 8.2.15 (Anlagebedingter oder durch den Betreibenden verursachter Mehraufwand sowie Kontrollen auf Wunsch des Anlagebetreibenden) anzufügen und durchnummerieren:

Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>8.2</b> <u>8.2.16 (neu)</u>	<b>Feuerungskontrolle</b> <i><u>Periodische Feuerungskontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u></i> <i><u>Handbeschickte Feuerung</u></i>	<u>269.00</u>
<u>8.2.17 (neu)</u>	<i><u>Periodische Feuerungskontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u></i> <i><u>Automatisch beschickte Feuerung</u></i>	<u>248.00</u>

<u>8.2.18 (neu)</u>	<u>Nachkontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u> <u>Handbeschickte Feuerung</u>	<u>253.00</u>
<u>8.2.19 (neu)</u>	<u>Nachkontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u> <u>Automatisch beschickte Feuerung</u>	<u>232.00</u>
<u>8.2.20 (neu)</u>	<u>Abnahmekontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u> <u>Handbeschickte Feuerung</u>	<u>316.00</u>
<u>8.2.21 (neu)</u>	<u>Abnahmekontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u> <u>Automatisch beschickte Feuerung</u>	<u>296.00</u>
<u>8.2.22 (neu)</u>	<u>Klage-Kontrolle Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung &lt; 70 kW sowie von gewerblich genutzten Pizza- und Backöfen gemäss Artikel 13 LRV;</u>	<u>Nach Aufwand</u>
<u>8.2.23 (neu)</u>	<u>Kosten Qualitätskontrolle/Messung</u>	<u>Nach Vorgabe der nationalen QS-Stelle für Emissionsmessungen</u>

#### **D. Gebühren PI**

1. *Verschieben des Gebührentatbestands der Beratungstätigkeit im Rahmen des Verwaltungsmanagements bzw. der Veranstaltungskoordination (DESK) aus Anhang II (Präsidialdirektion) in den Anhang III (Direktion SUE)*

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) ist das PI für das Verwaltungsmanagement der Stadt Bern zuständig. Diese Zuständigkeit wechselte im Rahmen der Verwaltungsreform 2007 von der Abteilung Kulturelles (heute: Kultur Stadt Bern) der Präsidialdirektion zur Direktion SUE, ohne dass eine entsprechende Verschiebung der Geührentarife im Anhang des Gebührenreglements nachvollzogen wurde. Deshalb wendet das PI noch heute den Gebührentatbestand gemäss Anhang II Ziffer 2 GebR (Gebührentarif der PRD) an. Der Gebührentatbestand soll deshalb unverändert in Anhang III (Gebührentarif der Direktion SUE) überführt werden.

Bisher		Tarif/Franken
<b>Anhang II</b>	<b>Präsidialdirektion</b>	
<b>2</b>	<b>Kultur Stadt Bern</b>	
<b>2.1</b>	<b>DESK</b>	
2.1.1	Grundgebühr für Beratungstätigkeit	50.00
2.1.2	Beratungstätigkeit im Rahmen der Veranstaltungskoordination (zuzüglich zur Grundgebühr)	Zeittarif II–IV
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>2</b>	<b>Kultur Stadt Bern</b>	
<b>2.1</b>	<b><u>verschoben</u></b>	
2.1.1	<u>verschoben</u>	
2.1.2	<u>verschoben</u>	
<b>Neu</b>		
<b>4</b>	<b>Polizeiinspektorat</b>	
<u>4.14 (neu)</u>	<u>DESK</u>	
<u>4.14.1 (neu)</u>	<u>Grundgebühr für Beratungstätigkeit</u>	<u>50.00</u>
<u>4.14.2 (neu)</u>	<u>Beratungstätigkeit im Rahmen der Veranstaltungskoordination (zuzüglich zur Grundgebühr)</u>	<u>Zeittarif II-IV</u>

## 2. Aufhebung bzw. Anpassung einzelner Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Gastgewerbebewilligungen

Die vier Tatbestände der Ziffern 4.2.1.2., 4.2.1.6., 4.2.1.8. und 4.2.1.9. gibt es in der aktuellen Form gemäss Gebührenreglement nicht mehr bzw. diese wurden in der Praxis erweitert. Es handelt sich um Betriebsbewilligungsverfahren (nach einem abgeschlossenem Baubewilligungsverfahren), bei denen das Polizeiinspektorat die Gesuche prüft und einen Abnahmebericht erstellt. Damit die Beschreibung den heutigen Gegebenheiten in der Praxis Rechnung trägt und die Darstellung vereinfacht wird, schlägt das Polizeiinspektorat vor, die abgeänderten Gebührentatbestände alle unter der Ziffer 4.2.1.1 zusammenzufassen. Neu sollte die Ziffer 4.2.1.1 folgendermassen lauten: «Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligung für Neueinrichtungen, Erweiterungen (Aussenbestuhlung, Ausschankraum etc.) und Umbauten von Gastgewerbebetrieben (Betriebsbewilligung A, B, C, D, E gemäss Art. 6 GGG), gastgewerbliche Zusatzbewilligungen und generelle Überzeitbewilligung».

Zudem sollten die Pauschaltarife auf den Zeittarif III (nach Aufwand) erhöht werden. Aufgrund des hohen Aufwands wegen der Komplexität im Zusammenhang mit den Abnahmeberichten ist der heutige Gebührentarif viel zu tief bemessen.

Bisher		Tarif/Franken
<b>4.2.1</b>	<b>Gastgewerbe</b>	
4.2.1.1	Bearbeiten von Gesuchen um Bewilligung für Neueinrichtung und Umbauten von Gastgewerbebetrieben (Betriebsbewilligung A, B, C, D gemäss Art. 6 GGG)	60.00
4.2.1.2	Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligung für Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen (Betriebsbewilligung E gemäss Art. 6 GGG)	60.00
4.2.1.6	Bearbeitung von Gesuchen für die Erweiterung von Betriebsbewilligungen auf Aussenbestuhlungen	40.00
4.2.1.8	Bearbeiten von Gesuchen für gastgewerbliche Zusatz-	

4.2.1.9	Bewilligungen Bearbeiten von Gesuchen für Überzeitbewilligung (Generelle Überzeitbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. b GGG)	80.00  80.00
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>4.2.1</b>	<b>Gastgewerbe</b>	
<u>4.2.1.1</u>	<u>Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligung für Neueinrichtungen, Erweiterungen (Aussenbestuhlung, Ausschankraum etc.) und Umbauten von Gastgewerbebetrieben (Betriebsbewilligung A, B, C, D, E gemäss Art. 6 GGG), gastgewerbliche Zusatzbewilligungen und generelle Überzeitbewilligung</u>	<u>Zeittarif III</u>
<u>4.2.1.2</u>	<u>Aufgehoben</u>	
<u>4.2.1.6</u>	<u>Aufgehoben</u>	
<u>4.2.1.8</u>	<u>Aufgehoben</u>	
<u>4.2.1.9</u>	<u>Aufgehoben</u>	

### 3. Aufhebung eines Gebührentatbestands zum Lotteriewesen

Gemäss Lotteriewesen-Gesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) ist der Regierungsrat Bewilligungsbehörde im Lotteriewesen. Gemäss LotG üben sodann die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden die Kontrollen aus. Der Gebührentatbestand gemäss Ziffer 4.2.2.1 ist aufzuheben, da den Gemeindebehörden im Zusammenhang der Bearbeitung von Lotteriewesensgesuchen schon seit einigen Jahren keine Vollzugskompetenzen bzw. -aufgaben mehr zukommen. Entsprechende Bestimmungen in der kantonalen Lotterieverordnung wurden im Rahmen der letzten Totalrevision und der darauffolgenden Teilrevision gestrichen. Nachwievor zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeindebehörden gehört aber das Überprüfen von Lotteriewesenabrechnungen, auch wenn aus den letzten Jahren keine Fälle mehr bekannt sind. Entsprechend ist dieser Gebührentatbestand im Gebührenreglement zu belassen.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
<b>4.2.2</b>	<b>Lotteriewesen</b>	
4.2.2.1	Bearbeitung von Gesuchen und Erstellen von Mitberichten für die Erteilung von Lotteriewesensbewilligungen	40.00
4.2.2.2	Überprüfung von Abrechnungen über Lotterien	Zeittarif II
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>4.2.2</b>	<b>Lotteriewesen</b>	
4.2.2.1	<u>Aufgehoben</u>	

### 4. Präzisierung/Streichung einiger Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Bodens zur Berufsausübung und anderen gewerblichen Zwecken

Der heutige Wortlaut in den Ziffern 4.2.7.5 und 4.2.7.6 ist missverständlich formuliert. Eine Anpassung des Tatbestands soll klar machen, dass die besagte Gebühr nicht nur pauschal pro Jahr (unabhängig von der Anzahl Reklame- und Laubenständer), sondern pro Jahr und Stück geschuldet

ist. Weiter ist der Gebührentatbestand des gewerblichen Teppichklopfens infolge fehlender Praxisrelevanz aufzuheben. Dann gilt es auch für die Ziffern 4.2.7.8 und 4.2.7.9 eine Präzisierung vorzunehmen, damit klar ist, dass die Gebühr nicht nur pro Tag, sondern pro Tag und Standort geschuldet ist. Zuletzt soll Ziffer 4.2.7.11 dahingehend präzisiert werden, als dass zu Promotions- und Werbeaktionen explizit auch kommerzielle Umfragen und Passantenbefragungen gehören und dass auch hier eine Gebühr pro Tag und Standort verlangt wird.

<b>Bisher</b>		Tarif/Franken
4.2.7	Inanspruchnahme von öffentlichem Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch für die Berufsausübung und andere gewerbliche Zwecke (vgl. Anhang II Ziff. 8 und Anhang V Ziff. 3)	
4.2.7.5	Warenauslage, pro Jahr	200.00
4.2.7.6	Reklame- und Laubenstände, pro Jahr	200.00
4.2.7.7	Bewilligung für gewerbliches Teppichklopfen, pro Jahr	200.00
4.2.7.8	Informationsstände, mit Ausnahme von Ständen, die der Ausübung ideeller Grundrechte dienen, pro Tag	50.00
4.2.7.9	Konfettiverkaufsstände, pro Tag	100.00
4.2.7.11	Bewilligung für Promotions- und Werbeaktionen auf öffentlichem Grund, pro Tag	200.00
<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
4.2.7	Inanspruchnahme von öffentlichem Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch für die Berufsausübung und andere gewerbliche Zwecke (vgl. Anhang II Ziff. 8 und Anhang V Ziff. 3)	
4.2.7.5	Warenauslage, pro <u>Stück und</u> Jahr	200.00
4.2.7.6	Reklame- und Laubenstände, pro <u>Stück und</u> Jahr	200.00
4.2.7.7	<u>Aufgehoben</u>	
4.2.7.8	Informationsstände, mit Ausnahme von Ständen, die der Ausübung ideeller Grundrechte dienen, pro Tag <u>und Standort</u>	50.00
4.2.7.9	Konfettiverkaufsstände, pro Tag <u>und Standort</u>	100.00
4.2.7.11	Bewilligung für Promotions- und Werbeaktionen <u>inkl. Umfragen</u> auf öffentlichem Grund, pro Tag <u>und Standort</u>	200.00

##### 5. Gebühren für die Aussenbestuhlung durch Gastgewerbebetriebe

Für die Bewilligung der Aussenbestuhlung durch die Gastgewerbebetriebe soll in Zukunft ein einheitliches, klares Gebührensystem angewendet werden. Während es aktuell noch zwei Bewilligungen gibt (für ein Jahr oder maximal 8 Monate), sollen zukünftig nur noch einjährige Bewilligungen erteilt werden. Aufgrund des in den letzten Jahren vermehrt schönen und warmen Wetters bis weit in den Herbst hinein ersuchten viele Gastgewerbebetriebe, die ursprünglich nur für eine achtmonatige Bewilligung bezahlt hatten, um eine Verlängerung. Dies löste im Vollzug einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand aus (auch bezüglich der Kontrolle). Mit dem neuen System der einheitlichen Gebühr pro Jahr für die Aussenbestuhlung sollte dieses Problem gelöst werden. Auch für die Gastgewerbebetriebe selber bedeutet diese neue Gebühr eine Verbesserung, da sie in Zukunft – je nach Wetter – ohne zusätzliche Kosten und ohne neues Gesuch die Aussenbestuhlung verlängern können.

Bisher		Tarif/Franken
4.2.7	Inanspruchnahme von öffentlichem Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch für die Berufsausübung und andere gewerbliche Zwecke (vgl. Anhang II Ziff. 8 und Anhang V Ziff. 3)	
4.2.7.12.	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für Aussenbestuhlungen von Gastgewerbebetrieben. Für Aussenbestuhlungen, die während der Markttage nicht benützt werden können, ermässigen sich diese Ansätze um 25%. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen während Demonstrationen, öffentlichen Veranstaltungen und dergleichen berechtigen nicht zu einer Gebührenreduktion. Plätze Obere Altstadt (Bärenplatz, Waisenhausplatz, Kornhausplatz u.a.)	
4.2.7.12.1	a. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Monaten pro Jahr pro m <sup>2</sup>	175.00
	b. Bei ganzjähriger Benutzung pro m <sup>2</sup>	220.00
4.2.7.12.2	Untere Altstadt a. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Monaten pro Jahr pro m <sup>2</sup>	130.00
	b. Bei ganzjähriger Benutzung pro m <sup>2</sup>	165.00
4.2.7.12.3	Übrige Stadtteile a. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Monaten pro Jahr pro m <sup>2</sup>	88.00
	b. Bei ganzjähriger Benutzung pro m <sup>2</sup>	110.00
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
4.2.7	Inanspruchnahme von öffentlichem Boden zum gesteigerten Gemeingebrauch für die Berufsausübung und andere gewerbliche Zwecke (vgl. Anhang II Ziff. 8 und Anhang V Ziff. 3)	
4.2.7.12.	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für Aussenbestuhlungen von Gastgewerbebetrieben. Für Aussenbestuhlungen, die während der Markttage nicht benützt werden können, ermässigen sich diese Ansätze um 25%. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen während Demonstrationen, öffentlichen Veranstaltungen und dergleichen berechtigen nicht zu einer Gebührenreduktion.	
4.2.7.12.1	Plätze Obere Altstadt (Bärenplatz, Waisenhausplatz, Kornhausplatz u.a.) <i>pro Jahr und m<sup>2</sup></i> a. <i>Aufgehoben</i>	<i>190.00</i>
	b. <i>Aufgehoben</i>	
4.2.7.12.2	Untere Altstadt <i>pro Jahr und m<sup>2</sup></i> a. <i>Aufgehoben</i>	<i>140.00</i>
	b. <i>Aufgehoben</i>	
4.2.7.12.3	Übrige Stadtteile <i>pro Jahr und m<sup>2</sup></i> a. <i>Aufgehoben</i>	<i>95.00</i>
	b. <i>Aufgehoben</i>	

## 6. Gebührenanpassung im übrigen Ortpolizeirecht (Kollauration)

Eine Kollauration ist eine behördliche Abnahme einer Veranstaltung oder einer Installation. Hierbei werden die Sicherheitsvorkehrungen, der Brandschutz etc. überprüft. An den Kollaurationen müssen nebst Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats je nachdem auch die Feuerwehr, die Kantonspolizei u.W. teilnehmen. Da in der Praxis nicht mehr zwischen kleinen und grossen Kollaurationen unterschieden wird, soll auch der entsprechende Gebührentarif angepasst und die Leistung jeweils nach Zeitaufwand verrechnet werden.

Bisher		Tarif/Franken
4.2.10	Übriges Ortpolizeirecht	
4.2.10.6	Kollaurationskommission	
	a. kleine Kommission, pro Stunde	100.00
	b. kleine Kommission, pro angebrochene Viertelstunde	25.00
	c. grosse Kommission, pro Stunde	160.00
	d. grosse Kommission, pro angebrochene Viertelstunde	40.00
Neu	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
4.2.10	Übriges Ortpolizeirecht	
4.2.10.6	Kollaurationskommission	
	a. <u>pro Stunde</u>	100.00
	b. <u>pro angebrochene Viertelstunde</u>	25.00
	c. <u>Aufgehoben</u>	
	d. <u>Aufgehoben</u>	

## 7. Anpassungen im Bereich des Bestattungswesens

Beim Gebührentatbestand des Orgelspiels bei Erdbestattungen in den Abdankungshallen (Ziffer 4.6.2) handelt es sich nicht um eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Bern und damit auch nicht um eine Gebühr im Sinne des Gebührenreglements. Entsprechend ist dieser Tatbestand als neue Dienstleistung in der Entgelteverordnung zu regeln und aus dem Gebührenreglement zu streichen. Da diese Dienstleistung seit einiger Zeit nicht mehr vom Polizeiinspektorat, sondern von Stadtgrün erbracht wird, ist der Tarif in den Anhang V der Entgelteverordnung (Entgeltetarif der TVS) aufzunehmen. Bei der Formulierung des neuen Tatbestands, ist zu gewährleisten, dass ein Orgelspiel nicht – wie derzeit formuliert – nur bei Erdbestattungen, sondern auch bei Urnenbeisetzungen angeboten wird. In diesem Sinne wird die TVS durch den Gemeinderat beauftragt, diesem nach der allfälligen Genehmigung der vorliegenden Streichung der Gebühr durch den Stadtrat, eine entsprechende Anpassung der Entgelteverordnung vorzulegen, wobei dessen Inkraftsetzung mit der Inkraftsetzung des neuen Gebührenreglements abzustimmen ist.

Da das PI im Bereich des Bestattungswesens eine Aufgabe vom Kanton übernommen hat, nämlich das Ausstellen von Leichenpässen, gilt es einen entsprechenden neuen Gebührentarif zu verantern. Zur Entschädigung für den Aufwand soll der schon beim Kanton zur Anwendung gekommene Gebührentarif erhoben werden.

Bisher		Tarif/Franken
<b>4.6</b>	<b>Bestattungswesen</b>	
4.6.2	Orgelspiel bei Erdbestattungen in den Abdankungshallen	125.00

<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>4.6</b>	<b>Bestattungswesen</b>	
4.6.2	<i>aufgehoben</i>	
<u>4.6.4</u>	<u>Ausstellen eines Leichenpasses</u>	<u>40.00</u>

#### 8. Gebühren in Verkehrssachen

Bis anhin wurde für die Ausstellung eines Parkkarten-Duplikats durch das PI keine Gebühr erhoben. Bei anderen Abteilungen und Dienststellen ist es normal, für das Ausstellen von Duplikaten Fr. 20.00 zu verlangen, da ein entsprechender Verwaltungsaufwand anfällt. Entsprechend soll dies in Zukunft auch bei Parkkarten-Duplikaten der Fall sein. Auch mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot erscheint diese Massnahme als richtig.

<b>Neu</b>	Änderungen <i>kursiv und unterstrichen</i>	Tarif/Franken
<b>4.7</b>	<b>Bewilligungen in Verkehrssachen</b>	
<u>4.7.6</u>	<u>Ausstellen eines Parkkarten-Duplikats</u>	<u>20.00</u>

#### E. Fakultatives Referendum

Die beantragte Teilrevision des Gebührenreglements unterliegt gemäss Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

#### Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision
2. Er beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie gemäss Beilage.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Juni 2019

Der Gemeinderat

Beilage:

- Teilrevision Gebührenreglement (Entwurf)